

Freitag, 24. Januar 1947.

Anknüpfung diplomatischer Beziehungen  
zwischen der Schweiz und Island.

Politisches Departement. Antrag vom 20. Januar 1947.

1. Die am 24. Mai 1944 durch eine Volksabstimmung beschlossene Loslösung Islands von der dänischen Krone und die im Anschluss daran am 17. Juni desselben Jahres erfolgte Ausrufung der isländischen Republik hat die grundsätzliche Frage nach der Regelung der diplomatischen Beziehungen zwischen der Schweiz und diesem Staat auftauchen lassen.

2. Obwohl eine Schweizerkolonie in Island heute nicht besteht, ist ein schweizerisches Interesse an der Errichtung diplomatischer Beziehungen mit der isländischen Republik vorhanden. So ist das Politische Departement bereits in die Lage gekommen, in einigen konkreten Fragen an die isländischen Behörden heranzutreten (Uebermittlung von Einladungen zu internationalen Konferenzen in der Schweiz, Eintragung schweizerischer Fabrikmarken in Island). Es ist ausserdem zu beachten, dass Island einen verhältnismässig nicht unbeträchtlichen Aus- und Importhandel aufweist und dass es auch für die Schweiz recht wertvoll sein kann, sich am Import- und Exportverkehr dieses Landes zu beteiligen. Schliesslich ist auch an allfällige schweizerische Interessen im Zusammenhang mit der schweizerischen Hochseeschifffahrt, mit Fischereifragen, vielleicht auch mit der Durchführung wissenschaftlicher Expeditionen zu denken.

3. Am 9. November 1946 ist Island bekanntlich als Mitglied in die Organisation der Vereinten Nationen aufgenommen worden. Dieser Umstand verstärkt das schweizerische Interesse an einer Anknüpfung diplomatischer Beziehungen mit Island erheblich. Wenn die Schweiz früher oder später den Wunsch haben sollte, ebenfalls der UNO beizutreten, so müssen wir beizeiten zu vermeiden suchen, dass einzelne Mitgliedstaaten - gestützt auf Präzedenzfälle aus der jüngsten Vergangenheit - wegen des blossen Fehlens normaler diplomatischer Beziehungen zu unserem Lande gegen ein allfälliges schweizerisches Aufnahmegesuch stimmen.

4. Das konkrete Vertretungsverhältnis der Schweiz gegenüber Island könnte nach Auffassung des Politischen Departementes gegebenenfalls in der Weise geregelt werden, dass der schweizerische Geschäftsträger in Dänemark - ohne dass er seinen Sitz aus Kopenhagen verlegen würde - ebenfalls bei der isländischen Regierung als Geschäftsträger akkreditiert würde. Er könnte sich zur Ueberreichung seines Beglaubigungsschreibens gelegentlich nach Rejkjavik begeben. Dagegen wäre nicht beabsichtigt, in der isländischen Kapitale eine eigene Kanzlei zu errichten. Der amtliche Verkehr zwischen beiden Ländern würde sich vielmehr zweckmässigerweise durch Vermittlung von Legationsrat Wagnière mit der isländischen Gesandtschaft in Kopenhagen abwickeln.

Gestützt auf die obigen Darlegungen wird antragsgemäss  
b e s c h l o s s e n :

1. Das Politische Departement wird beauftragt, in geeigneter Weise die erforderlichen Schritte einzuleiten, um der isländischen Regierung die Aufnahme normaler diplomatischer Beziehungen und die gegenseitige Bezeichnung diplomatischer Vertreter vorzuschlagen.

2. Sofern sich die isländische Regierung mit dem schweizerischen Vorschlag einverstanden erklärt, wird das Politische Departement ermächtigt, bei der genannten Regierung das Agreement für Legationsrat J.F. Wagnière in der Eigenschaft als schweizerischer Geschäftsträger zu erbitten.

Protokollauszug an das Politische Departement (8 Expl.) zum Vollzug, an das Finanz- und Zolldepartement und an das Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung).

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Ch. Oser*